Ad Num. II.

Gravaminum Evangelicorum,

Die Wegnehmung der Heil. Geist-Kirche in Heidelberg betreffend.

Wird hiemit angezeigt / wie daß zwar des andern Tags / nach der occupirten Heil. Geist-Kirche / man die Cantzley von der geheimen Conferenz in das neue Universitäts-Haus transportirt / darzu das Reformirte Theologische Auditorium, ohne daß die Theologische Professores vorher einige Wissenschafft davon gehabt / erwehlt / und eine Wacht dabey gestellt; daraus damahls das Gerücht entstanden / und auch in das pro Memoria Num. II. sub finem mit eingeflossen / als ob auch besagtes Universitäts-Haus der Heil. Geist-Kirche folgen müssen. Es hat sich aber nachher geäussert / daß es die Intention wohl nicht gehabt haben mag / solch Auditorium vor beständig / sondern nur ad interim, so lange

lange Ihre Churfürstliche Durchl. zu Schwetzingen seyn würden / und bis zu Dero Zurückkunfft / zu behalten. Gestaltn denn nach des Hofes Ruckkehr die Cantzley wieder auf das Schloß gebracht / mithin denen Reformirten das Auditorium wieder eingeraumt worden.

Solte ferner in dieser oder andern Sachen weiter einiger Irrthum in facto sich hervor thun / wird man selbigen der Gebühr und getreulich gleichfalls anzuzeigen nicht ermangeln.

Digitized by Google

lange Ihre Churfürstliche Durchl. zu Schwetzingen seyn würden / und bis zu Dero Zurückkunfft / zu behalten. Gestaltn denn nach des Hofes Ruckkehr die Cantzley wieder auf das Schloß gebracht / mithin denen Reformirten das Auditorium wieder eingeraumt worden.

Solte ferner in dieser oder andern Sachen weiter einiger Irrthum in facto sich hervor thun / wird man selbigen der Gebühr und getreulich gleichfalls anzuzeigen nicht ermangeln.

Digitized by Google

lange Ihre Churfürstliche Durchl. zu Schwetzingen seyn würden / und bis zu Dero Zurückkunfft / zu behalten. Gestaltern denn nach des Hofes Ruckkehr die Cantzley wieder auf das Schloß gebracht / mithin denen Reformirten das Auditorium wieder eingeraumt worden.

Solte ferner in dieser oder andern Sachen weiter einiger Irrthum in facto sich hervor thun / wird man selbigen der Gebühr und getreulich gleichfalls anzuzeigen nicht ermangeln.